

Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 03.02.2026

Beschluss-Nr.: Bw-30-129/26

Aktenzeichen:

Amt: Bauen
 Datum: 20.01.2026
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff: Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 – Stellungnahme der Gemeinde

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: Ergebnish: €

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
----------------	---------	---------	------	-------	------	-------	-------------

GV	1						
----	---	--	--	--	--	--	--

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlussstext:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt nachfolgende Stellungnahme:

Die Belange der Gemeinde Borkwalde werden durch den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming nicht berührt. Anregungen und Bedenken bezüglich der Planung bestehen nicht.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevorvertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 den **Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027** vom 27. November 2025, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Textteil und Festlegungskarte) und einer Begründung, sowie den Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist mit den verfahrensdienlichen Unterlagen ab dem 15.01.2026 im Internet veröffentlicht unter: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/sachlicher-teilregionalplan-wind/aenderungsverfahren/> und dort für jedermann einsehbar.

Im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhält die Gemeinde Borkwalde bis zum **27. Februar 2026** die Gelegenheit, **zum Planentwurf, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht und der Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“** Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2026 wurde den Gemeindevertretern bis zum **29. Januar 2026** die Möglichkeit gegeben, der Amtsverwaltung ihre Anregungen und Hinweise mitzuteilen.

Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Borkwalde sind durch den Entwurf nicht festzustellen.

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit dem Genehmigungsbescheid vom 26. September 2024 wurde von der Landesplanungsbehörde zugleich festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.

Um das regionale Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 zu erreichen, sind in der Region Havelland-Fläming zusätzliche Vorranggebiete in einem Umfang von etwa 2.500 Hektar festzulegen.

Mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird das Ziel verfolgt, zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergielächenbedarfsgesetz) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. Die betreffenden Vorranggebiete sollen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Zusätzliche Gebiete, die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden, sind:

Nr.	Bezeichnung
32.1	Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung
56	Mückendorf

In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

Die mit dem am 23.10.2024 in Kraft getretenen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden durch die Änderung nicht berührt und gelten unverändert und unabhängig weiter.

Da mit der Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete das regionale Flächenziel für den Stichtag 31.12.2032 nicht erreicht wird, werden Rechtswirkungen, die beim Eintritt des Erreichens dieses Flächenziels eintreten, durch diese Änderung des Sachlichen Teilregionalplans nicht bewirkt.

Zusammen mit den durch die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zusätzlich festgelegten Vorranggebiete sind im Gebiet der Region Havelland-Fläming insgesamt Vorranggebiete in einem Flächenumfang von 13.451 Hektar festgelegt.

Der Anteil der festgelegten Vorranggebiete am Gebiet der Region beträgt danach 1,97 Prozent.

Änderung des Planungskriteriums W 02

Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 hatte die Regionale Planungsgemeinschaft entschieden, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet aufgrund neuer Feststellungen und Bewertungen das Planungskriterium W 02 wie folgt zu ändern:

"Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Es sei denn:

- a) auf der Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen bereits erfolgt oder genehmigt oder*
- b) die Fläche ist durch die kommunale Bauleitplanung für die Windenergienutzung vorgesehen.*

Eine Fläche ist im Sinne des Satz 1 Buchstabe b) für die Windenergienutzung vorgesehen, wenn die Fläche in einem Bauleitplan für die Nutzung der Windenergie rechtswirksam ausgewiesen ist oder wenn der Fläche nach Durchführung der Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB in einem die Ergebnisse dieser Verfahren berücksichtigenden Entwurf eines Bauleitplans diese Nutzungsart zugewiesen ist."

Flächen, die sich in Landschaftsschutzgebieten befinden und für die festgestellt werden kann, dass sie den Kriterien entsprechen, werden für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen und entsprechend dem schrittweisen Vorgehen bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts als Potenzialflächen berücksichtigt.